
Reglement über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsreglement)

vom 9. März 2015¹

Der Gemeinderat von Stans,
gestützt auf Art. 82 der Kantonsverfassung und in Ausführung von
Art. 78 des Gesetzes zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG) vom 30. Mai 2007², § 2 Abs. 1 der Vollzugsverordnung über die Friedhöfe und Bestattungen (Friedhofs- und Bestattungsverordnung, FBV) vom 4. Dezember 2012³, Art. 87 Ziff. 1 des Gemeindegesetzes (GemG) vom 28. April 1974⁴, den Vertrag vom 30. April 1992 zwischen der Römisch-Katholischen Kirche Stans, der Politischen Gemeinde Stans und der Politischen Gemeinde Oberdorf betreffend das Bestattungswesen in den Gemeinden Stans und Oberdorf (ohne Ortsteile Büren und Niederrickenbach)⁵
beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck und Gestaltungsbereich

Dieses Reglement regelt das Friedhofs- und Bestattungswesen des öffentlichen Friedhofes Stans.

Art. 2 Aufsicht und Zuständigkeit des Gemeinderates

Dem Gemeinderat Stans obliegt die Aufsicht über den Vollzug der Gesetzgebung über das Bestattungswesen und den öffentlichen Friedhof. Er ist insbesondere zuständig für:

1. Die Erstellung des jährlichen Budgets für das Bestattungswesen im Einvernehmen mit der Friedhofskommission.
2. Die Beschlussfassung über Finanzbeschlüsse im Rahmen seiner Ausgabenbefugnisse.

3. Die Wahl des zusätzlichen Mitglieds der Friedhofskommission gemäss Art. 3 Abs. 1 Ziff. 3. Für die Mitglieder der Friedhofskommission gemäss Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 ist er an die Vorschläge der zuständigen Organe gebunden.
4. Die Bezeichnung der für die Friedhofsverwaltung zuständigen Verwaltungsstelle.
5. Die Anstellung der Friedhofsangestellten.
6. Die Auftragserteilung an Dritte.
7. Den Abschluss von Verträgen.

Art. 3 Friedhofskommission (Bestattungsbehörde)
a) Konstituierung

¹ Die Friedhofskommission (Bestattungsbehörde) setzt sich zusammen aus:

1. je einem Mitglied als Vertretung der Politischen Gemeinde Oberdorf, der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Stans und der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Nidwalden des Gemeindekreises Stans;
2. dem zuständigen Gemeinderat der Gemeinde Stans; sowie
3. einem zusätzlichen Mitglied.

² Sie steht unter dem Vorsitz des zuständigen Gemeinderates und konstituiert sich im Übrigen selbst.

³ Die für die Friedhofsverwaltung zuständige Person oder deren Stellvertretung führt das Sekretariat. Sie nimmt an den Sitzungen der Friedhofskommission mit beratender Stimme teil.

Art. 4 b) Kompetenzen

Die Friedhofskommission, in dringenden Fällen deren Präsidium, besorgt alle Geschäfte im Bestattungswesen, soweit hiezu nicht eine andere Behörde oder Stelle zuständig ist. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:

1. Weisungsrecht den Friedhofsangestellten und den Beauftragten.
2. Beizug von Fachpersonen für Gestaltungsfragen und für kulturhistorisch bedeutsame Fragen der Friedhofsanlage.
3. Erlass von Verfügungen, soweit dies die kantonale Gesetzgebung vorsieht.

Art. 5 Friedhofsverwaltung

Die Verwaltung des Friedhofs obliegt der Gemeindeverwaltung Stans. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie führt ein Verzeichnis sämtlicher Bestattungen.
2. Sie führt den Friedhofsplan.
3. Sie nimmt Entwürfe von Grabmälern gemäss Art. 19 entgegen.
4. Sie bestimmt die Reihenfolge der Grabbelegung gemäss Friedhofsplan.
5. Sie ist verantwortlich für die Vorbereitung der Gräber und, zusammen mit der Friedhofsgärtnerin / dem Friedhofsgärtner, für eine würdige Durchführung der Bestattungen. Sie erhebt für ihre Aufwendungen die vom Gemeinderat festgesetzten Gebühren.
6. Sie überprüft die Einhaltung der Vorgaben bezüglich Masse, Form und Materialien der Grabmäler.

Art. 6 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der verantwortlichen Instanzen der Gemeinde kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

² Gegen Einspracheentscheide kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

II. BESTATTUNGSORDNUNG

Art. 7 Aufbahrung

Die Aufbahrung der Verstorbenen erfolgt in der Regel in der Leichenhalle.

Art. 8 Bestattung

¹ Für den kirchlichen Teil der Bestattung sind grundsätzlich die Pfarrämter der Römisch-Katholischen Landeskirche Nidwalden und der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden zuständig. Die Angehörigen haben sich hierfür möglichst bald mit dem zuständigen Pfarramt in Verbindung zu setzen.

² Findet eine Bestattung ohne Mitwirkung kirchlicher Organe gemäss Abs. 1 hievor statt, hat eine offizielle Vertretung der Gemeinde anwesend zu sein.

III. GRABESRUHE

Art. 9 Grabesöffnung

Schliessung und Öffnung eines Grabes sind Sache der Friedhofsverwaltung.

IV. GRÄBERARTEN

Art. 10 Grabtypen / Konzessionsdauer

Grabtypen und Konzessionsdauer

1. für die Erdbestattung
 - a. Einzelgräber 20 Jahre
 - b. Zweier-Familiengräber
im Freien 40 Jahre*
 - c. Dreier-Familiengräber
im Freien 40 Jahre*
 - d. Dreier-Familiengräber
in der Halle 40 Jahre*
 - e. Kindergräber 20 Jahre
 - f. Engelsgräber 20 Jahre
2. für die Urnenbestattung
 - a. Einzelgräber 15 Jahre
 - b. Doppelgräber 20 Jahre*
 - c. Urnen-Einernischen 15 Jahre
3. für die Aschenbestattung 15 Jahre
4. In Gemeinschaftsgräbern bestattete Urnen verbleiben dort, unter dem Vorbehalt von Friedhofsumgestaltungen, auf unbestimmte Zeit, wenigstens jedoch die gesetzliche Mindestgrabesruhe.

*) ab erster Bestattung.

Art. 11 Verlängerung / Verzicht / Neuvergebung

¹ Die Konzession von Familiengräbern sowie Urnengräbern und Aschengräbern gemäss Art. 10 Ziff. 1 lit. b bis d, Ziff. 2 lit. b und c und Ziff. 3 kann verlängert werden, sofern nicht bauliche Umgestaltungen des Friedhofs dies verhindern.

² Für Verlängerungen werden die Konzessionsgebühren zeitanteilmässig geschuldet.

³ Die Konzessionärin / der Konzessionär kann vor Ablauf der Konzession auf die Nutzung verzichten. Der Verzicht bedarf der Schriftlichkeit; ausserdem muss die gesetzliche Mindestgrabesruhe eingehalten werden.

⁴ Durch die vorzeitige Vertragsauflösung entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

Art. 12 Aschenurnen

In bestehende Familiengräber (Erdbestattung) dürfen Aschenurnen von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden, sofern die verbleibende Grabesruhe gemäss Friedhofs- und Bestattungsverordnung³ gewährleistet ist.

Art. 13 Doppelgräber im Freien

¹ Doppelgräber sind in ganzen Grabfeldern und an den Stirnseiten der Einzelgrabfelder angeordnet.

² Die Bestattungen erfolgen nebeneinander. Nach Ablauf der gesetzlichen Mindestgrabesruhe kann, sofern die Konzessionsdauer die gesetzliche Mindestgrabesruhe weiterhin gewährleistet, eine dritte und vierte Bestattung erfolgen.

Art. 14 Dreiergräber im Freien

¹ Dreiergräber sind im nicht terrassierten, frei abfallenden Teil des Friedhofs sowie südlich und östlich des ehemaligen Zeughauses angeordnet. Die auf eine Tiefe von 2.50 m ausgemauerten Gruften bieten Raum für drei Bestattungen. Diese erfolgen übereinander und sind in unbeschränkter zeitlicher Folge möglich.

² Die gesetzliche Grabesruhe ist unabhängig der Anzahl Bestattungen einzuhalten.

Art. 15 Familiengräber in der Halle

¹ In der Gräberhalle stehen auf einer Tiefe von 2.50 m ausgemauerte Gruften zur Verfügung, welche Raum für drei Bestattungen anbieten. Diese erfolgen übereinander und sind in unbeschränkter Folge möglich.

² Die gesetzliche Grabesruhe ist unabhängig der Anzahl Bestattungen einzuhalten.

Art. 16 Urnengräber / Aschengräber

¹ In den Aschengräbern sind maximal zwei Bestattungen zulässig.

² Die Urnen-Nischen in der Durchgangshalle sind mit Steinplatten zu verschliessen.

Art. 17 Gemeinschaftsgrab

Die Beisetzung der Asche von Verstorbenen, deren Erben kein separates Grab wünschen, erfolgt im Gemeinschaftsgrab.

Art. 18 Aufhebung von Gräbern

Wenn die Gemeindeversammlung Veränderungen des Friedhofs beschliesst, welche die Aufhebung von Gräbern erfordern, hat dies gleichzeitig die Aufhebung der Konzession zur Folge. Die Gemeinde ist jedoch verpflichtet, ohne weitere Gebühren, für die in Anspruch genommenen Grabstätten andere gleichartige anzuweisen und auf ihre Kosten die Verlegung der Leichname, Urnen und Grabmäler auszuführen.

V. GRABMÄLER

Art. 19 Bewilligungspflicht

- ¹ Die Grabmäler bezwecken die Erinnerung an die Verstorbenen.
- ² Für die Errichtung oder Abänderung von Grabmälern ist die Bewilligung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- ³ Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist der Friedhofsverwaltung ein Gesuch im Doppel einzureichen mit vollständigen Angaben über Material und Beschriftung sowie einer Zeichnung im Massstab 1:10.

Art. 20 Masse der Grabmäler

Die Richtmasse betragen

1. Erdbestattung gemäss Anhang 1
2. Urnenbestattung / Aschenbestattung gemäss Anhang 2.

Art. 21 Grabmäler in der Halle

- ¹ Bei Veränderungen, Restaurierungen und Entfernungen von Grabmälern in der Gräberhalle ist auf die Architektur der Gräberhalle Rücksicht zu nehmen. Es ist bei der Friedhofscommission ein schriftliches Gesuch einzureichen.
- ² Die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz, DSchG) vom 4. Februar 2004⁶ sind zu berücksichtigen.

Art. 22 Gestaltung der Grabmäler

- ¹ Die Grabmäler haben den ästhetischen Anforderungen eines Friedhofs und dem religiösen Empfinden zu entsprechen. Sie haben sich in die direkte Umgebung und in das Gesamtbild des Friedhofs einzuordnen.
- ² Die Friedhofscommission ist berechtigt, Abweichungen zu den in den Anhängen 1 und 2 bestimmten Grundformen zu bewilligen, sofern besondere künstlerische Gründe dies rechtfertigen.

Art. 23 Werkstoffe

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind in der Regel Naturstein, Holz, Schmiedeisen und Bronze zugelassen. Über die Verwendung anderer Materialien entscheidet die Friedhofscommission.

Art. 24 Bearbeitung

Alle Flächen des Grabmals müssen handwerklich und materialgerecht bearbeitet oder matt geschliffen sein. Das Polieren ist nur bei Steinen von Dreier-Familiengräbern gestattet.

VI. GRABSCHMUCK

Art. 25 Einfassung

Private Einfassungen oder Abgrenzungen der Gräber sind nicht gestattet.

Art. 26 Weihwassergefässe

Weihwassergefässe werden an geeigneten Orten durch die Friedhofsverwaltung angebracht. Die Platzierung individueller Gefässe ist bewilligungspflichtig.

Art. 27 Grabpflege

¹ Die Grabpflege ist Sache der Angehörigen der Verstorbenen. Die Wahl der Bepflanzung ist grundsätzlich freigestellt. Das Anpflanzen von Zierwacholder ist verboten. Die Pflanzen dürfen weder störend auf andere Gräber übergreifen noch das Grab dominieren.

² Das Bestreuen der Pflanzfläche mit Holzschnitzel, Sand, Kies oder ähnlichem Material ist bis maximal $\frac{1}{4}$ der Pflanzfläche gestattet.

³ Für die Entsorgung stehen Abfallbehälter auf dem Friedhof zur Verfügung. Die Entsorgung hat getrennt zu erfolgen.

⁴ Die Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes sowie der Aschengrabfelder erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Eine individuelle Bepflanzung ist nicht möglich.

VII. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 28 Kostentragung

¹ Die Bestattungs- und Grabkosten gehen unter solidarischer Haftung der Bestellerin oder des Bestellers zu Lasten des Nachlasses der/des Verstorbenen, insbesondere:

- Holzkreuz mit Inschrift
- Sargträger / Sargträgerinnen
- Öffnen und Schliessen des Grabes
- Gebühren gemäss Anhang 3

² Die Gebühren und die Preise für die Friedhofsarbeiten sind im Anhang 3 und 4 festgesetzt.

Art. 29 Haftung

Die Politische Gemeinde haftet nicht für Schäden an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen und anderen auf dem Friedhof deponierten Sachen, die durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlung Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30 Bestehende Konzessionen

Bereits bestehende Konzessionen behalten ihre Gültigkeit gemäss Urkunde.

Art. 31 Aufhebung früherer Reglemente

Sämtliche widersprechenden Erlasse sind mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgehoben, insbesondere das Friedhofreglement vom 18. April 1994⁷.

Art. 32 Inkrafttreten

Das Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist auf den 1. Juli 2015 unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Stans, 9. März 2015

GEMEINDERAT STANS

Gemeindepräsidentin

B. Richard-Ruf

Gemeindeschreiberin

E. Bachmann

¹ A 2015, 510, 1296, vom Regierungsrat genehmigt am 7. Juli 2015, RRB 545, Zustimmungsbeschluss Gemeinderat Oberdorf vom 9. März 2015, Datum des Inkrafttretens 1. Juli 2015

² NG 711.1

³ NG 715.2

⁴ NG 171.1

⁵ Die Versammlung der Politischen Gemeinde Stans vom 12. Juni 1992 hat den Gemeinderat Stans im Sinne von Art. 34 Abs. 2 des Gemeindegesetzes⁴ zum Erlass des Reglements zuständig erklärt.

⁶ NG 322.2

⁷ A 1994, 1287, A 1994, 2373; vom Regierungsrat genehmigt am 10. Oktober 1994

Anhang 1

ERDBESTATTUNG

Masse der Grabmäler

Einzelgrabmal bei Erdbestattung im Freien

Normalformat 105 / 50 cm min. Dicke 12 cm
Formatvarianten 30 / 120 cm und 60 / 90 cm

Zweier-Familiengrabmal im Freien

Normalformat 120 / 100 cm min. Dicke 14 cm
Formatvarianten 70 / 130 cm und 100 / 110 cm

Zweier-Familiengrabmal Wandplatte

Normalformat 100 / 70 cm min. Dicke 8 cm
Formatvarianten 77 / 77 cm und 70 / 93 cm

Dreier-Familiengrabmal im Freien

Normalformat 160 / 70 cm min. Dicke 12 cm

Kindergrab

Normalformat 80 / 40 cm min. Dicke 8 cm

Massstab für die Eingabezeichnung 1:10

Die Höhe der Grabmale wird ab dem Niveau der Wegplatten gemessen.

Anhang 2

URNENBESTATTUNG / ASCHENBESTATTUNG

Masse der Grabmäler

Urnen-Einzelgrabmal

Normalformat 40 / 80 cm min. Dicke 10 cm
Formatvarianten 27 / 90 cm und 45 / 70 cm

Urnen-Doppelgrabmal

Normalformat 45 / 85 cm min. Dicke 10 cm
Formatvarianten 30 / 95 cm und 50 / 75 cm

Urnen-Einzel-Wandgrabmal

Normalformat 40 / 57 cm min. Dicke 5 cm
Formatvarianten 40 / 53 cm und 44 / 44 cm

Urnen-Doppel-Wandgrabmal

Normalformat 45 / 64 cm min. Dicke 5 cm
Formatvarianten 49 / 49 cm und 45 / 59 cm

Aschengrabmäler

Das liegende Grabmal darf, gemessen ab bestehendem Niveau, folgende Masse nicht überschreiten:

Quadrat:	34 cm	34 cm	15 cm
Rechteck:	40 cm	30 cm	15 cm

Massstab für die Eingabezeichnung 1 : 10

Abgeleitete Formen dürfen diese maximalen Masse nicht überschreiten.

Anhang 3

Gebühren

Auf dem Friedhof Stans werden folgende Gräber unentgeltlich abgegeben:

Einer-Reihengrab Erdbestattung für	20 Jahre
Einer-Urnengrab für	15 Jahre
Kindergrab für	20 Jahre
Engelsgräber für	20 Jahre

Familiengräber

Für die auf vierzig Jahre zur Vergebung kommenden Gräber werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

Zweier-Familiengrab an der Wand	CHF	2'500.-
Zweier-Familiengrab im Freien	CHF	3'000.-
Dreier-Familiengrab im Freien	CHF	4'000.-
Dreier-Familiengrab in der Halle	CHF	8'000.-

Urnennischen / Aschengräber

Einer-Urnennische in der Durchgangshalle ohne Platte für 15 Jahre	CHF	900.-
Doppel-Urnengrab im Freien für 20 Jahre	CHF	1'000.-
Aschengräber für 15 Jahre	CHF	900.-

Gemeinschaftsgrab

Gemeinschaftsgrab	CHF	300.-
-------------------	-----	-------

Konzessionsverlängerungen

Für Verlängerungen sind zeitanteilmässige Gebühren zu entrichten.

Grabplatz für Auswärtige

Für Verstorbene mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz ausserhalb der Politischen Gemeinde Stans und der Politischen Gemeinde Oberdorf (ohne Ortsteile Büren und Niederrickenbach), die in Stans bestattet sein wollen, wird neben den ordentlichen Grabgebühren folgende Gebühr erhoben:

	Urnen- / Aschen- bestattung		Erdbestattung	
Für Verstorbene mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Nidwalden	CHF	300.-	CHF	600.-
Für alle Übrigen	CHF	1'000.-	CHF	1'500.-

Anhang 4

Gebühren für Friedhofsarbeiten

Grab öffnen auf eine Tiefe von 1.5 m	CHF	300.-
Grab öffnen auf eine Tiefe von 2 m	CHF	350.-
Grab öffnen auf eine Tiefe von 2.5 m	CHF	450.-
Grab decken, Kränze und Blumenschmuck arrangieren (inkl. Sarg tragen) bei Einer-Reihengräbern und Zweier- familiengräbern 4 x CHF 100.- =		
	CHF	400.-
Grab decken, Kränze und Blumenschmuck arrangieren (inkl. Sarg tragen) bei Dreier-Hallengräbern und Familiengräbern 4 x CHF 120.- =		
	CHF	480.-
Grab öffnen und decken eines Kindergrabes	CHF	250.-
Beisetzung in Urnennische	CHF	100.-*
Beisetzung in Urnengrab und Aschengrab	CHF	250.-*
Beisetzung Urne in Familiengrab (Zweier- / Dreier-Familiengrab)	CHF	250.-*
Beisetzung Urne in Hallengrab	CHF	250.-*
Beisetzung im Gemeinschaftsgrab	CHF	100.-*
Leichenhallenbenützung für nicht in Stans oder Oberdorf Ansässige oder Ausserkantonale Pauschal	CHF	100.-

* Die Kosten für das Tragen der Urne sind in diesem Betrag enthalten